Artikel 1. Geltungsbereich
Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Constructie- en Onderhoudswerkplaats Huys B.V., im Folgenden als „Huys“ bezeichnet, für alle mit Huys geschlossenen Verträge und für alle von Huys ausgeführten Arbeiten.

Artikel 2. Zustandekommen
2.1 Alle von Huys unterbreiteten Angebote und Offerten sowie alle von Huys gemachten Preisangaben u. Ä. sind allgemeiner Natur und unverbindlich. Ein Vertrag mit Huys kommt zustande, indem Huys einen ihr erteilten Auftrag schriftlich bestätigt.
2.2 Es wird davon ausgegangen, dass die Bestätigung von Huys den Vertrag richtig und vollständig wiedergibt, sofern der Auftraggeber Huys nicht innerhalb von 5 Tagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich etwas anderes mitteilt.
2.3 Änderungen eines Vertrags werden erst durch die schriftliche Bestätigung von Huys verbindlich. Ergänzungen zum Vertrag mit Huys oder Änderungen des Vertrags mit Huys, die Huys per E-Mail bestätigt hat, fallen ausdrücklich in den Geltungsbereich dieses Artikels und sind dementsprechend Bestandteil des Vertrags mit Huys.

Artikel 3. Empfehlungen und erteilte Informationen
3.1. Der Auftraggeber kann aus Empfehlungen und Informationen, die er von Huys erhält, keinerlei Rechte ableiten, wenn diese sich nicht auf den Auftrag beziehen.
3.2. Stellt der Auftraggeber Huys Daten, Zeichnungen und Ähnliches zur Verfügung, darf Huys bei der Umsetzung des Vertrags von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen. Huys ist nicht zur Überprüfung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten verpflichtet. Artikel 754 Buch 7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (*Burgerlijk Wetboek/BW*) findet keine Anwendung.
3.3. Der Auftraggeber hält Huys von jeglichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Verwendung von Empfehlungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Entwürfen, Materialien, Proben, Mustern u. Ä. frei, die vom Auftraggeber oder in seinem Namen bereitgestellt wurden.

Artikel 4. Preisänderung
4.1 Huys darf eine nach Vertragsabschluss eingetretene Erhöhung der den Selbstkostenpreis beeinflussenden Faktoren an den Auftraggeber weitergeben.
4.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in Absatz 1 dieses Artikels erwähnte Preiserhöhung nach Wahl von Huys zu einem der folgenden Zeitpunkte zu zahlen:
a. mit Eintritt der Preiserhöhung,
b. gleichzeitig mit der Zahlung der Hauptsumme;
c. zum nächsten vereinbarten Zahlungstermin.

Artikel 5. Änderungen am Werk
5.1 Änderungen am Werk führen in jedem Fall zu Mehr- oder Minderarbeit, wenn:
a. der Entwurf, die Spezifikationen oder die Leistungsbeschreibung geändert wurden;
b. die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen nicht der Wirklichkeit entsprechen oder anderweitig mangelhaft sind;
c. die geschätzten Mengen um mehr als 10 % abweichen.
5.2 In den in Artikel 5.1 genannten Situationen erkennt der Auftraggeber von sich aus die Notwendigkeit einer sich daraus ergebenden Preiserhöhung, und Huys ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuweisen.
5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Preis für die in Absatz 1 dieses Artikels erwähnte Mehrarbeit nach Wahl von Huys zu einem der folgenden Zeitpunkte zu zahlen:
a. mit Eintritt der Mehrarbeit;
b. gleichzeitig mit der Zahlung der Hauptsumme;
c. zum nächsten vereinbarten Zahlungstermin.

Artikel 6. Übergabe des Werks
6.1 Es obliegt dem Auftraggeber, die Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit des Werks vor der Lieferung durch Huys zu prüfen. Das Werk gilt als übergeben, (i) wenn der Auftraggeber das Werk abgenommen hat, (ii) wenn der Auftraggeber das Werk in Gebrauch nimmt (nimmt der Auftraggeber einen Teil des Werks in Gebrauch, gilt dieser Teil als übergeben), (iii) wenn der Auftraggeber das Werk aufgrund kleiner Mängel oder fehlender Bauteile nicht abnimmt, die innerhalb von 30 Tagen behoben bzw. nachgeliefert werden können und die der Ingebrauchnahme des Werks nicht im Wege stehen, sowie (iv) wenn der Auftraggeber die Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit des Werks nicht vor der Lieferung prüft.
6.2 Nimmt der Auftraggeber das Werk nicht ab, ist er verpflichtet, Huys dies unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat Huys die Gelegenheit zu geben, das Werk nachträglich zu übergeben.
6.3 Der Auftraggeber hält Huys von Ansprüchen Dritter für Schäden an nicht übergebenen Teilen des Werks frei, die durch den Gebrauch der bereits gelieferten Teile des Werks verursacht wurden.

Artikel 7. Rügepflicht
7.1 Der Auftraggeber kann keinen Mangel in der Leistung von Huys mehr geltend machen, wenn er diesen Mangel nicht innerhalb von drei Tagen, nachdem er den Mangel festgestellt hat oder nach billigem Ermessen feststellen konnte, schriftlich bei Huys gerügt hat.
7.2 Beschwerden über die Höhe des Rechnungsbetrags hat der Auftraggeber innerhalb von sieben Tagen ab Erhalt der Rechnung schriftlich bei Huys anzuzeigen. Andernfalls erlöschen jegliche Ansprüche.
7.3 Hält der Auftraggeber die in Artikel 7.1 bzw. Artikel 7.2 erwähnten Fristen nicht ein, erlischt sein Recht auf Geltendmachung eines Mangels in der Leistung von Huys bzw. der Höhe der Rechnung.

Artikel 8. Lieferzeit
8.1 Huys legt die ungefähre Lieferzeit fest.
8.2 Bei der Festlegung der Lieferzeit geht Huys davon aus, dass sie den Auftrag zu den Bedingungen ausführen kann, die ihr zu diesem Zeitpunkt bekannt sind.
8.3 Die Lieferzeit beginnt erst, wenn hinsichtlich aller geschäftlichen und technischen Einzelheiten Einigkeit erzielt wurde, Huys über alle notwendigen Daten, definitiven und gebilligten Zeichnungen u. Ä. verfügt, die vereinbarte (Raten-) Zahlung eingegangen ist und sämtliche, für die Ausführung des Auftrags notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.
8.4 Liegen andere Bedingungen als die vor, die Huys zum Zeitpunkt der Festlegung der Lieferzeit bekannt waren, kann Huys die Lieferzeit um die Zeit verlängern, die sie zur Ausführung des Auftrags unter diesen Bedingungen benötigt. Lassen sich die Arbeiten nicht in die Planung von Huys einfügen, werden sie ausgeführt, sobald die Planung es zulässt.
8.5 Im Falle von Mehrarbeit wird die Lieferzeit um die Zeit verlängert, die Huys benötigt, um die Materialien und Einzelteile dafür zu liefern bzw. liefern zu lassen und die Mehrarbeit auszuführen. Lässt sich die Mehrarbeit nicht in die Planung von Huys einfügen, werden die Arbeiten ausgeführt, sobald die Planung es zulässt.
8.6 Schiebt Huys die Erfüllung ihrer Pflichten auf, wird die Lieferzeit bzw. der Ausführungszeitraum um die Dauer des Aufschubs verlängert. Lässt sich die Fortsetzung der Arbeiten nicht in die Planung von Huys einfügen, werden die Arbeiten ausgeführt, sobald die Planung es zulässt.
8.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Kosten zu tragen, die Huys infolge einer Verzögerung der Lieferzeit gemäß Absatz 4 bis 6 dieses Artikels entstehen.
8.8 Aus einer Überschreitung der Lieferzeit erwächst in keinem Fall ein Anspruch auf Schadensersatz oder Auflösung.

Artikel 9. Gefahrübergang
9.1 Die Lieferung erfolgt Ex Works (EXW), ab Huys-Niederlassung, gemäß Incoterms 2010. Die Gefahr der Sache geht zu dem Zeitpunkt über, an dem Huys sie dem Auftraggeber zur Verfügung stellt.
9.2 Unbeschadet von Absatz 1 dieses Artikels können der Auftraggeber und Huys vereinbaren, dass Huys den Transport übernimmt. Die Gefahr der Lagerung, des Beladens, des Transports und des Entladens trägt in dem Fall der Auftraggeber.

Artikel 10. Haftung
10.1 Jegliche gesetzlich begründete Pflicht von Huys zur Leistung von Schadenersatz beschränkt sich auf den Schaden, für den Huys durch eine von ihr oder zu ihren Gunsten abgeschlossene Versicherung versichert ist, und ist keinesfalls höher als der Betrag, den diese Versicherung im betreffenden Fall auszahlt.
10.2 Wenn Huys aus irgendeinem Grund die Beschränkung nach Absatz 1 dieses Artikels nicht geltend machen kann, beschränkt sich die Schadensersatzpflicht auf höchstens 15 % der gesamten Auftragssumme (ohne MwSt.). Besteht der Vertrag aus Teilen oder Teillieferungen, so beschränkt sich die Schadensersatzpflicht auf höchstens 15 % der Auftragssumme (ohne MwSt.) des betreffenden Teils oder der betreffenden Teillieferung.
10.3 Nicht schadensersatzfähig sind (i) Folgeschäden (d. h. insbesondere Betriebsunterbrechungsschäden, Produktionsverluste, entgangener Gewinn, Transportkosten sowie Reise- und Aufenthaltskosten) und (ii) Schäden, die durch Vorsatz oder bewusste Leichtfertigkeit von Hilfskräften oder nicht weisungsgebundenen Untergebenen des Auftragnehmers verursacht werden.
10.4 Der Auftraggeber haftet gegenüber Huys für alle Schäden, die Huys infolge von Mängeln an den Materialien erleidet, die der Auftraggeber Huys zur Verfügung gestellt hat.
10.5 Der Auftraggeber hält Huys von allen Produkthaftungsansprüchen Dritter infolge eines Mangels an einem Produkt frei, das der Auftraggeber einem Dritten geliefert hat und das (auch) aus von Huys gelieferten Produkten bzw. Materialien bestand. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Schäden, die Huys in diesem Zusammenhang erleidet, einschließlich der (vollständigen) Kosten einer Verteidigung, zu ersetzen.

Artikel 11. Höhere Gewalt
11.1 Huys hat das Recht, die Erfüllung ihrer Pflichten auszusetzen, wenn sie durch höhere Gewalt vorübergehend daran gehindert wird, die vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber zu erfüllen.
11.2 Unter höherer Gewalt wird insbesondere der Umstand verstanden, dass Lieferanten und Subunternehmer von Huys oder von Huys eingeschaltete Spediteure ihre Pflichten nicht oder nicht fristgemäß erfüllen. Darunter fallen auch Wetterbedingungen, Erdbeben, Feuer, Stromstörungen, der Verlust, Diebstahl oder Untergang von Werkzeug oder Materialien, Straßensperrungen, Streiks oder Arbeitsniederlegungen sowie Einfuhr- oder Handelsbeschränkungen.
11.3 Sollte die Erfüllung aufgrund höherer Gewalt dauerhaft unmöglich sein oder werden, haben beide Parteien das Recht, den Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils der Pflichten mit sofortiger Wirkung zu beenden.
11.4 Die Parteien haben keinerlei Anspruch auf Ersatz des Schadens, den sie infolge der Aussetzung oder Beendigung im Sinne dieses Artikels erlitten haben oder erleiden werden.

Artikel 12. Mangelhafte Leistung
12.1 Ist die vereinbarte Leistung mangelbehaftet, entscheidet Huys, ob sie den Auftrag nachträglich ordnungsgemäß ausführt oder dem Auftraggeber einen verhältnisgleichen Teil der Rechnung gutschreibt. Entscheidet sich Huys dafür, die Leistung nachträglich ordnungsgemäß zu erbringen, so bestimmt sie selbst die Art und Weise sowie den Zeitpunkt der Ausführung. Bestand die vereinbarte Leistung (auch) in der Bearbeitung von Material, das der Auftraggeber bereitgestellt hat, so hat der Auftraggeber auf eigene Rechnung und Gefahr neues Material bereitzustellen.
12.2 Auf Rechnung des Auftraggebers gehen:
a. sämtliche Transport- oder Versandkosten,
b. Kosten für Demontage und Montage,
c. Reise- und Aufenthaltskosten.
12.3 Der Auftraggeber hat Huys in allen Fällen die Gelegenheit zu geben, einen etwaigen Mangel zu beheben oder die Bearbeitung nochmals vorzunehmen.
12.4 Der Auftraggeber kann nur einen Mangel geltend machen, nachdem er sämtliche Pflichten gegenüber Huys erfüllt hat.
12.5 Huys ist nicht zur Behebung eines Mangels verpflichtet, wenn dieser zurückzuführen ist auf:
- normalen Verschleiß,
- unsachgemäße Handhabung,
- nicht oder falsch durchgeführte Wartung,
- vom Auftraggeber oder von Dritten vorgenommene Installation, Montage, Änderung oder Reparatur,
- Mängel an Sachen, die vom Auftraggeber stammen oder die er vorgeschrieben hat, sowie deren fehlende Eignung,
- Mängel an Materialien oder Hilfsmitteln, die der Auftraggeber verwendet hat, sowie deren fehlende Eignung.

12.6 Die Absätze 1 bis 6 dieses Artikels finden sinngemäß Anwendung auf etwaige, auf einer Leistungsverletzung, der Nichtkonformität oder anderen Gründen beruhende Ansprüche des Auftraggebers.

Artikel 13. Zahlungsweise
13.1 Die Zahlung hat innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen in der von Huys angegebenen Art und Weise zu erfolgen. Der Auftraggeber ist nicht zu Aufrechnung, Abzug oder Zurückbehaltung eines Betrags berechtigt, den er Huys zu zahlen hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf erste schriftliche Aufforderung von Huys hin eine angemessene Sicherheit für die Erfüllung seiner Pflichten zu leisten.
13.2 Die Zahlungsfrist ist eine endgültige Frist. Der Auftraggeber hat während der Zeit, in der er sich im Verzug befindet, für den ausstehenden Betrag Zinsen in Höhe von monatlich 1 % zu zahlen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber dann die in der Sache angefallenen und anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu tragen, die sich auf 15 % des Betrags, mindestens jedoch auf 250 € belaufen.
13.3 Erfüllt der Auftraggeber eine Pflicht nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, setzt Huys die Erfüllung aller Pflichten, die sie aus irgendeinem Grund gegenüber dem Auftraggeber hat, so lange aus, bis die betreffende Pflicht nachträglich erfüllt wird, während Huys in dem Fall darüber hinaus Anspruch auf Barzahlung für die weitere Lieferung hat. Huys ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber Materialien, die er ihr zur Verfügung gestellt hat, zurückzugeben, solange der Auftraggeber seine Pflichten gegenüber Huys nicht vollständig erfüllt hat. Huys hat an allen Sachen, die sie aus irgendeinem Grund besitzt oder besitzen wird, sowie an allen Forderungen, die sie gegen den Auftraggeber hat oder haben sollte, gegenüber jedem, der deren Herausgabe verlangt, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht.
13.4 Im Falle der Liquidation, der Insolvenz, der Pfändung oder eines gerichtlichen Zahlungsaufschubs seitens des Auftraggebers sind alle Forderungen von Huys gegen den Auftraggeber sofort fällig.

Artikel 14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
14.1 Es findet niederländisches Recht Anwendung.
14.2 Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen (CISG) findet ebenso wenig Anwendung wie jedwede andere internationale Regelung, deren Ausschluss zulässig ist.
14.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitfälle, die sich aus Verträgen mit Huys sowie Angeboten und Arbeiten von Huys ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, ist Limburg, Zweigstelle Roermond.